

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1911

152 (1.8.1911)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 152

Erscheint monatlich 1mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 M.
pro Jahr.

August 1911

Der Anzeigenspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfa., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Ein-
rückung wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

13. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit. — II. **Sparkassenwesen:** 2. An-
nuitäten-Darlehen. — VI. **Versicherungswesen:** 3. Die Invaliden- und Hinterbliebenenver-
sicherung. — VII. **Verschiedenes:** 4. Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Lebensalter u. A. —
5. Bestellung von Verwaltungsräten für abgeforderte Gemarkungen. — 6. Aus dem Rechnungs-
wesen des Gaswerks einer mittleren Stadt. — 7. Gondelsheim. — 8. Bücher-Empfehlung. —
9. Oberrevisor Ernst Mölbert † — 10. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit. Die Stadt Willingen hatte dem Besitzer Ei. in Ev. Tennenbronn für circa 8000 Mark Holz aus den städt. Waldungen geliefert. Sie war bereit, dem Käufer gegen Mitbürgschaft seines Schwiegervaters Kr. zu kreditieren und ersuchte die Gemeinde Tennenbronn, die Unterschrift der Schuldner zu beurkunden und fragte gleichzeitig an, ob die Schuldner solvent seien. Die Gemeinde beurkundete, die „Unterschriften seien echt“, auch „seien die Benannten zahlungsfähig.“ Der Gemeinderat hatte diese Auskunft erteilen zu dürfen geglaubt, da er sich objektiv dazu für berechtigt gehalten hatte und beide Schuldner im Dorfe als vermögende Leute gelten. Als nach einiger Zeit beide Schuldner in Konkurs geraten waren, verlangte die Stadt Ersatz des Betrages, mit welchem sie ausgefallen war. Die Beklagten bestritten, daß die von ihnen erteilte Auskunft falsch gewesen und in Ausübung ihrer öffentlichen Gewalt erklärt worden sei. Denn sie seien wohl berechtigt gewesen, die Unterschriften zu beurkunden, nicht aber als Behörde eine Auskunft über die Zahlungsfähigkeit von Gemeindegliedern abzugeben. In letzter Hinsicht enthalte die Auskunft lediglich eine unverbindliche Privatmitteilung, die auch subjektiv richtig erteilt worden sei, da die Vermögenslage der beiden Gemeindeglieder damals allgemein als günstig angesehen worden sei. Das Landgericht Konstanz hatte angenommen, die Ausstellung der Beurkundungen sei von den Beklagten in Ausübung ihrer öffentlichen Gewalt als Gemeindevertretung abgegeben und auch fahrlässig falsch erteilt worden, und hatte deshalb

die Klage für gerechtfertigt angesehen. In der Berufungsinstanz hatten die Beklagten noch ausgeführt, die klagende Stadt sei selbst schuld an ihrem Schaden, da sie weit über den Tag der Auskunftserteilung hinaus den Schuldnern kreditiert gehabt habe. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte die Klage abgewiesen. Es hatte ausgeführt, die Beklagten Vertreter der Gemeinde Tennenbronn seien weder berechtigt noch befugt gewesen, Auskunft über die Zahlungsfähigkeit von Gemeindegliedern zu geben, dies habe nicht in den Kreis ihrer Amtshandlung gehört. Die Beklagten hätten zwar die Erteilung der Auskunft als amtliche Tätigkeit behandelt, die Auskunft im Gemeinderate beraten und ihr durch Weidruck des Gemeindeglieders eine Form gegeben, die amtlichen Anstrich habe. Für eine hieraus herzuleitende Haftung fehle aber jeder Nachweis, daß die Auskunft schuldhaft erteilt worden sei. Die Beklagten hätten der Klägerin, einer Stadt mit juristisch geschulter Verwaltung, eine bessere Kenntnis der Rechtslage zutrauen dürfen, als sie, die einfachen Waldbauern, selbst hätten. Deshalb könne auch der Irrtum über die Ausstellungsbefugnis der Beklagten diesen nicht als Verschulden angerechnet werden. Ein vorsichtiger Kaufmann würde zwar auch bei einer privaten Auskunftserteilung über die Zahlungsfähigkeit eines Dritten anders gehandelt haben, von den nicht berufsmäßigen Beamten einer entlegenen Dorfgemeinde könne aber nicht mehr verlangt werden, als daß sie ihre Auskunft nach bestem Wissen erteilen. Die Auskunftserteilung könne deshalb auch nicht als Verstoß gegen die guten Sitten gelten. Außerdem würde es zu einer hieraus herzuleitenden Haftung an

jedem Vorjat der Beklagten fehlen. Das Reichsgericht war gleichfalls der Ansicht, daß die Beklagten nicht schon daraus haftbar seien, weil sie ihrer Auskunft in einer über ihre objektive Befugnis hinausgehenden Weise einen amtlichen Anschein gegeben hätten. Die Revision der Stadt Billingen wurde deshalb zurückgewiesen.

II. Sparkassenwesen.

Annuitäten-Darlehen. In gerechter Würdigung der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Annuitätendarlehen hat das Bezirksamt Emmendingen im vergangenen Jahre den Gemeindebehörden des Amtsbezirks eingehende Belehrungen über das Wesen der Annuitäten-(Tilgungs-)Darlehen zuteil werden lassen. Wie sehr diese Belehrungen auf fruchtbaren Boden gefallen sind, zeigt der Stand der gewährten Darlehen genannter Art bei den Sparkassen des Bezirks, den sie dank der Unterstützung seitens der Verwaltungsorgane der genannten Stätten erreicht haben.

Während am 1. Januar 1910 die Höhe der an Private gewährten Annuitäten-Darlehen im ganzen betrug bei der Sparkasse

Emmendingen	33 856.69 M.
Kenzingen	47 847.53 M.

wuchsen dieselben auf 1. Januar 1911 an in:

Emmendingen auf	286 328.83 M.
Kenzingen auf	49 962.64 M.

Seit 1. Januar 1911 haben die beiden Stätten an neuen Tilgungsdarlehen wieder gewährt:

Emmendingen in Höhe von	330 250 M.
Kenzingen in Höhe von	38 500 M.

Aber nicht nur die Sparkassen, sondern auch die Gemeinden, und insbesondere die weltlichen Stiftungen sollten durch Zurückziehung ihrer etwa bei Kassen angelegten Gelder insbesondere bei Ortsangehörigen die Gewährung solcher Tilgungsdarlehen fördern, falls diese nicht anderwärts solche Darlehen erhalten können. Die weltlichen Stiftungen dürfen bei dieser Art von Darlehen Grundstücke bis zu sechszehntel ihres Wertes beleihen. Der Darlehensnehmer muß sich aber verpflichten, jährlich auf die Zinsverfallzeit mindestens einhalb Prozent des ursprünglichen Kapitals nebst dem Betrag, um welchen sich durch die geleisteten Kapitalzahlungen der Jahreszins ermäßigt hat, am Kapital abzutragen.

Welcher Landmann, welcher Geschäftsmann möchte nicht seinen Kindern die Möglichkeit erschließen, einen schuldenfreien Besitz von ihm zu erhalten? Diese Möglichkeit ist ihm durch die Annuitätendarlehen, ohne daß es eines erheblichen Opfers bedarf, geboten. Muß er z. B. seine Schuld mit $4\frac{1}{2}$ Prozent — die erwähnten Sparkassen gewähren Annuitätendarlehen zu billigerem Zinsfuß — verzinsen und zahlt er jährlich diesen Zins von der ursprünglichen Schuld und dazu jährlich $1\frac{1}{2}$ Prozent von der ursprünglichen Schuld weiter, so hat er in rund 31 Jahren seine ganze Schuld getilgt. Bei einer Schuld von 6000 M. müßte er also, um die Tilgung in der erwähnten Zeit herbeizuführen, jedes Jahr 6 Prozent ($4\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$) von 6000 M. rund 360 Mark bezahlen. Je höher er natürlich den Prozentsatz von der ursprünglichen Schuld nimmt, desto früher erfolgt die Tilgung. Bei einem Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ Proz. und einer Tilgungsquote von $\frac{1}{2}$ Prozent (Min-

destbetrag bei Stiftungen für die Amortisation) würde die Schuld in rund 52 Jahren getilgt sein.

Folgendes Beispiel soll zeigen, welchen großen Vorteil die Tilgungsdarlehen bieten:

Ohne Annuitätendarlehen müßte der Schuldner für seine Schuld von 6000 Mark zu $4\frac{1}{2}$ Prozent in 31 Jahren bezahlen: 31 mal 270 Mark gleich 8370 Mark; seine Schuld ist ihm aber nach 31 Jahren geblieben.

Beim Bestehen eines Annuitätendarlehens zahlt er in gleicher Zeit 31 mal 360 Mark gleich 11 160 Mark, also 11 160 — 8370 Mark gleich 2790 Mark mehr (pro Jahr nur 90 M.) hat aber damit seine ganze Schuld mit 6000 Mark beseitigt. Der Rest an der Kapitalschuld mit 3210 Mark (6000 M. — 2790 M.) hat sich durch die Berechnung der Zinseszinsen, auf welche bei der gewöhnlichen Kapitaltilgung verzichtet werden muß, ganz von selbst bezahlt gemacht. Der Schuldner hat durch die annuitätenweise Abzahlung seiner Schuld in 31 Jahren 3210 Mark erspart und sich dadurch zugleich eine Zwangsparkasse errichtet. Diesen Erfolg wird er durch Einlage von Ersparnissen, die dem Zwecke der Tilgung dienen sollen, nicht erreichen, da er einmal für seine Ersparnisse einen niedrigeren Zinsfuß erhält als er für seine Schuld zahlen muß, zum andern die Gefahr besteht, daß die Ersparnisse für andere Zwecke als zur Schuldentilgung wieder zurückgezogen werden.

Die Tilgungshypotheken verdienen aber auch abgesehen von ihren Vorteilen für den Schuldner, eine vorzugsweise Berücksichtigung vom Standpunkt des Kreditgebers, weil durch die allmähliche Tilgung der Schuld die Sicherheit für das Guthaben sich erhöht und durch die an den Kreditgeber zurückfließenden Tilgungsbeträge immer wieder Gelder zu neuen Anlagen frei werden.

Die Besorgnis des Schuldners, die Zuschläge zu den Zinsen auf die Dauer nicht bezahlen zu können, wird sich dadurch am wirksamsten beseitigen lassen, daß dem Schuldner jederzeit freigestellt wird, das Amortisationsdarlehen in ein gewöhnliches Darlehen umzuwandeln. Bei vorübergehender Zahlungsunmöglichkeit — Misere oder persönliche Unglücksfälle des Schuldners — wird auch von dem Gläubiger von der Einzahlung der Tilgung vorübergehend Nachsicht oder entsprechende Stundung gewährt werden können.

Auch die Rhein. Hypothekenbank Mannheim — Landeskreditkassenabteilung — gewährt unter günstigen Bedingungen und billigem Zinsfuß untüchtige Annuitätendarlehen, neuerdings auch Darlehen in Verbindung mit dem Abschluß einer Lebensversicherung.

Die Aufnahme von Annuitätendarlehen kann den Kapitalsuchenden sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch im Interesse der Gesamtheit nicht dringend genug empfohlen werden.

VI. Versicherungswesen.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der neuen R.-B.-O. Das bisherige Inv.-Vers.-Gesetz hat durch die neue R.-B.-O. namhafte Änderungen erfahren. Die wichtigsten Neuerungen sollen hier besprochen werden:

Versicherungspflicht und Versicherungsrecht.

I. Verpflichtet sind vom vollendeten 16. Lebensjahre ab, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden:

1) ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes: Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten und die Besatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt;

2) bei einem Jahresarbeitsverdienst von nicht über 2000 M.:

a) Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlicher gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet;

b) Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen, Lehrer und Erzieher, sowie Schiffsführer.

Während nach der bisherig. Gesetzgebung nur für die sog. „künftigen Angestellten“ (Kassenschreiber, Gemeinderechner, Steuererheber, Postagenten etc.) verlangt war, daß die dienstl. Beschäftigung den Hauptberuf bilde, wenn Verf.-Pflicht vorliegen soll, gilt dies künftig auch für Betriebsbeamte und Werkmeister. Diese waren früher der Verf.-Pflicht unterworfen, sobald deren Bezahlung nicht geringfügig war. (Also im allgemeinen etwa mindestens ein Drittel des ortsübl. Tagelohnes erreichte). Künftig wird dies anders. Es wird z. B. der Richter eines Konsumvereins, einer ländl. Kreditkassa, eines Vorshufvereins usw. künftig der Verf.-Pflicht nur dann unterliegen, wenn er seinen Dienst hauptberuflich verzieht. (Die Lebensstellung soll der Hauptsache nach auf dem Dienst beruhen, aus dem die größte Einnahme fließt).

Der Versicherungspflicht neu unterworfen wurden sodann die Lehrlinge und Gehülfen in Apotheken.

Ferner wurden die Bühnen- und Orchestermitglieder **a l l g e m e i n** (ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen) der Verf.-Pflicht unterworfen.

Bisher waren diese Personen nicht versicherungspflichtig, wenn das Unternehmen, an dem sie tätig waren, dem höheren Kunstinteresse diene (z. B. Stadttheater, Operntheater, Konzertlokale für Künstlerkonzerte etc.). Künftig tritt die Verf.-Pflicht allgemein ein (z. B. für Schauspieler, Sänger, Musiker, Choristen, Souffleure etc.).

Auf die Hausgewerbetreibenden wurde die Verf.-Pflicht nicht allgemein ausgedehnt, wie ursprünglich beabsichtigt war. Es bleibt wie bisher dem Bundesrat überlassen, zu bestimmen, welche Kategorien von Hausgewerbetreibenden der Zw.-Verf.-Pflicht unterworfen sein sollen. Dies ist bisher nur geschehen bezüglich der Hausgewerbetreibenden der **T a b a k -** und der **D e r t i l -** Industrie, alle anderen Hausgewerbetreibenden unterliegen vorerst der Zw.-Verf.-Pflicht nicht. (Bei der **K r a n k e n**versicherung sind dagegen künftig **a l l e** Arten von Hausgewerbetreibenden versicherungspflichtig).

Der Bundesrat kann ferner auch die Verf.-Pflicht auf Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer die in ihrem Betrieb regelmäßig nicht mehr als einen Versicherungspflichtigen beschäftigen,

ausdehnen. Bis jetzt ist eine derartige Ausdehnung nicht erfolgt.

II. Von der Versicherungspflicht sind bei der Zw.-Verf. kraft Gesetzes befreit:

1) Personen unter 16 Jahren.

2) Personen, welche für ihre Beschäftigung lediglich freien Unterhalt bekommen. Geht der gewährte freie Unterhalt über das eigene persönliche Bedürfnis hinaus (z. B. Gewährung einer Wohnung für eine ganze Familie, Verköstigung eines Kindes einer Witwe usw.) so tritt Verf.-Pflicht ein.

3) Personen die in Betrieben oder im Dienst des Reiches, eines Bundesstaates, einer Gemeinde, einer Kranken- oder Verpflegungsanstalt beschäftigt sind, ebenso Lehrer an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich zu ihrer beruflichen Ausbildung beschäftigt werden, oder wenn sie sich auf einer Stelle befinden, die ihnen eine Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der niedrigen Invalidenrente (jährl. 116 M.) sowie auf Witwenrente und auf Waisenrente gewährleistet. Eine „Anwartschaft“ besitzt schon der, dem nach Abschluß seiner Ausbildung eine Stelle übertragen wird, die nach den bestehenden Verw.-Grundlagen den allgemein üblichen Uebergang zu einer Anstellung mit späterer Ruhegehaltsberechtigung bildet.

4) Personen, welche während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren künftigen Beruf Unterricht gegen Vergütung erteilen (z. B. Seminaristen, Studenten etc., welche Privatstunden erteilen).

5) Militäranwärter, die eine an sich versicherungspflichtige Beschäftigung während der Vorbereitung auf eine bürgerliche Beschäftigung ausüben.

6) Personen, welche bereits invalide sind, oder die eine reichsgesetzliche Invaliden- oder Hinterbliebenenrente beziehen.

Als invalide gilt eine Person, die infolge Krankheit oder anderer Gebrechen dauernd nicht mehr imstande ist, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art und mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

III. Inwieweit vorübergehende Dienstleistungen die Zw.-Verf.-Pflicht nicht begründen sollen, bestimmt der Bundesrat. Es wird in dieser Beziehung gegen früher eine Aenderung nicht eintreten. Nach dem Bundesratsbeschlusse vom 27. Dezember 1899 unterliegen solche Personen der Zw.-Verf.-Pflicht nicht, welche an und für sich **b e r u f s m ä ß i g** überhaupt **k e i n e** **L o h n -**
a r b e i t e n verrichten, wenn sie:

a) nur gelegentlich, zur gelegentlichen Aushilfe Lohnarbeiten übernehmen (z. B. kleinere Landwirte etc., welche den größten Teil des Jahres in eigener Wirtschaft tätig sind, aber zur Winterzeit einige Wochen im Wald arbeiten, Bauerntöchter, welche für einige Wochen bei Waldkulturen arbeiten, Aushelfer in der Heu-, Frucht- und Kartoffelernte usw.);

b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur gegen ein geringfügiges Entgelt nebenher Lohn-

arbeiten übernehmen (z. B. selbständige Ehefrau, welche die Reinigung eines Schullokals gegen etwa 80—100 Mark übernommen hat, größerer Landwirt, der einen gering gelohnten Gemeindedienst nebenher versieht usw.).

Geringfügig ist eine Entlohnung in der Regel dann, wenn sie weniger beträgt, als das Drittel des 300-fachen ortsüblichen Tagelohnes.

IV. Auf ihren eigenen Antrag können vom Versicherungsamt von der Inv.-Vers.-Pflicht befreit werden:

a) Personen, welche vom Reich, einem Bundesstaat, einer Gemeinde, oder aus sonstigen öffentl. Kassen Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge in Höhe der niedersten Invalidenrente (116 M.) beziehen und denen daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist.

Personen, welche Unfallrenten beziehen, können sich nicht mehr befreien lassen, wie dies früher der Fall war, und zwar mit Rücksicht auf die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, die durch die N.-B.-D. neu geschaffen wurde.

Auch genügt der Bezug eines Ruhegehalts nicht mehr für eine Befreiung, es muß jetzt auch noch Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet sein.

Besonders hervorgehoben muß werden, daß solche Personen, welche in pensionsberechtigten Stellen sich befinden, also Pensionsanwartschaft haben, kraft Gesetzes versicherungsfrei sind (vergl. oben Ziffer III, 3), während solche Personen, welche bereits im Genuß der Pension sind, nur auf ihren eigenen Antrag von der Vers.-Pflicht befreit werden können.

b) Personen, die während oder nach der Zeit eines Hochschulunterrichts zur Ausbildung für ihren künftigen Beruf oder in einer Stelle beschäftigt werden, die den Übergang zu einer der Hochschulbildung entsprechenden versicherungsfreien Beschäftigung bildet (z. B. Diplomingenieure, Chemiker etc.).

c) Personen, die im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als 12 Wochen Lohnarbeiten übernehmen (also Leute, die in derselben Weise wie unter III a angegeben, beschäftigt sind, deren Beschäftigung aber doch länger dauert, als daß man sie zu den „vorübergehenden Dienstleistungen“ rechnen könnte.).

d) Personen, welche im Laufe des Jahres an einzelnen Tagen öfters Lohnarbeiten verrichten, wenn die Beschäftigungstage während des ganzen Jahres zusammen nicht mehr als 50 ausmachen.

Die Befreiungen treten mit dem Tag des Eingangs des Antrags beim Vers.-Amt in Kraft.

Das Vers.-Amt widerruft die Befreiung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Gegen den Beschluß des Vers.-Amtes ist die Beschwerde zulässig, über welche das Vers.-Amt endgültig entscheidet.

V. Freiwillige Versicherung.

1. Freiwillige Selbstversicherung:

Folgende Personen können, wenn sie noch nicht 40 Jahre alt und nicht bereits erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes sind, (vergl. vornen II Ziffer 6) freiwillig in die Versicherung eintreten:

a) die unter I Ziffer 2 a und b (vornen) Genannten, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeits-

verdienst mehr als 2000 M., aber nicht über 3000 M. beträgt;

b) Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder nicht mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, welche nicht durch Bundesratsbeschluß der Vers.-Pflicht unterworfen sind.

Es kommt lediglich darauf an, wieviele Personen im Betrieb beschäftigt werden, die Beschäftigung von Dienstboten bleibt, ebenso wie die Beschäftigung von nicht invalidenversicherungspflichtigen Personen (z. B. Lehrlinge u. L.) außer Betracht. Ein Schlossermeister, der z. B. ständig zwei Gesellen, ein Dienstmädchen und zwei Lehrlinge ohne Lohn beschäftigt, kann die freiwillige Selbstversicherung eingehen;

c) Personen, welche der Versicherungspflicht deshalb nicht unterliegen, weil sie nur gegen freien Unterhalt ohne Barlohn, oder weil sie nur vorübergehende Dienstleistungen übernehmen (vgl. Ziffer II, 2 und III vornen).

2. Freiwillige Weiterversicherung:

Wer aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausscheidet, kann die Versicherung durch freiwillige Beitragsleistung fortsetzen, ebenso solche, welche früher versichert waren, aber ihre Rechte verloren haben, weil sie nicht freiwillig weiterversicherten, das Versicherungsverhältnis später durch freiwillige Beitragsleistung unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen (§ 1283 N.-B.-D.) wieder erneuern.

Den nach Ziffer 1 und 2 freiwillig sich Versicherenden steht die Wahl der Lohnklasse in der sie sich versichern wollen, völlig frei.

3. Freiwillige Zusatzversicherung.

Ganz neu hat die N.-B.-D. die „Zusatzversicherung“ eingeführt. Sie hat den Zweck, solchen Personen, die dem Vers.-Zwang unterworfen sind, oder welche die freiwillige Versicherung bewirken können, die Möglichkeit zu bieten, ihre Invalidenrentenanprüche nach Belieben zu erhöhen. Es wird zu erwarten sein, daß insbesondere die bessergestellten Versicherten (Gemeindebeamte, Betriebsbeamte, Handwerksmeister, Privatlehrer usw.) von dieser Zusatzversicherung ausgiebigen Gebrauch machen werden.

Nach § 1472 N.-B.-D. können alle Versicherungspflichtigen und alle Versicherungsberechtigten zu jeder Zeit und in beliebiger Zahl Zusatzmarken einer beliebigen Versicherungsart in die Luitungstare einkleben. Sie erwerben dadurch Anspruch auf Zusatzrente für den Fall, daß sie invalide werden.

Der Wert der Zusatzmarke beträgt eine Mark. Die durch Zusatzmarken erworbene Anwartschaft erlischt nicht.

Für jede Zusatzmarke, die der Versicherte eingeklebt hat, erhält er als jährliche Zusatzrente sovielmal zwei Pfennig, als beim Eintritt der Invalidität Jahre seit Verwendung der Zusatzmarke vergangen sind.

Wenn ein Versicherter in den Altersjahren 25 bis 55 monatlich einen Zusatzbeitrag von 1 Mark geleistet hat, so erhält er beim Eintritt der Invalidität eine Zusatzrente von jährlich 119.04 M., wofür er in 31 Jahren insgesamt 372 M. eingezahlt hat. Tritt die Invalidität erst mit 65 Jah-

ren ein, so berechnet sich die Zusatzrente für den Fall, daß er nach dem 56. Lebensjahre nicht noch weitere Zusatzbeiträge bezahlt, auf 186 M., bezahlt er aber in den Altersjahren 56 bis 64 weitere Zusatzbeiträge von monatlich 1, M., so berechnet sich der Anspruch auf 196.80 M.

VII. Verschiedenes.

Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Lebensalter
u. A. nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zc.

Die **Rechtsfähigkeit** eines Menschen ist ebenso wenig wie vom Geschlecht oder von der Konfession vom Lebensalter abhängig: sie beginnt mit der vollendeten Geburt (§ 1 B.-G.-B.). Der Tag der Geburt ist bei der Berechnung des Lebensalters mitzurechnen (§ 187 Abs. 2 Satz 2 B.-G.-B.). Das Lebensalter ist rechtlich bedeutsam für die Handlungsbzw. Geschäftsfähigkeit, für die Testamentsfähigkeit, Ehelichkeitserklärung, Annahme an Kindesstatt, Ehemündigkeit, Volljährigkeit, Volljährigkeitserklärung, Ablehnung der Vormundschaft usw.

Zur gültigen Vornahme von Rechtsgeheimen gehört nach § 104 Ziffer 1 B.-G.-B. die Vollendung des siebenten Lebensjahres; vorher ist der Mensch geschäftsunfähig und auch nicht für einen Schaden, den er einem Anderen zufügt, verantwortlich. Die vor der Altersstufe von sieben Jahren vorgenommenen Willenserklärungen sind nach § 105 B.-G.-B. nichtig.

Wer das siebente, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ist als Minderjähriger nach § 106 B.-G.-B. beschränkt geschäftsfähig; er bedarf nach § 107 a. a. O. zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt (wie beispielsweise durch Annahme einer Schenkung), der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, d. i. des Vaters bzw. der Mutter oder gegebenenfalls des Vormundes. Mangels dieser Einwilligung ist das Rechtsgeheim nichtig.

Ein von einem Minderjährigen ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossener Vertrag ist an sich zwar nicht ungültig, seine Wirksamkeit hängt aber nach § 108 B.-G.-B. von der Genehmigung (nachträglichen Zustimmung) des gesetzlichen Vertreters ab. Wenn jedoch der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zum Vertragszweck oder zu freier Verfügung von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind, ist der von einem Minderjährigen ohne Zustimmung des Vertreters geschlossene Vertrag von Anfang an wirksam.

Ein Minderjähriger, der von seinem gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt wird, erlangt dadurch unbeschränkte Geschäftsfähigkeit für solche Rechtsgeheim, die dieser Geschäftsbetrieb naturgemäß mit sich bringt — ausgenommen jedoch Rechtsgeheim, die auch der Vertreter ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht machen darf.

Während — wie oben erwähnt — der Mensch für einen vor Vollendung des siebenten Lebensjahres einem Andern zugefügten Schaden überhaupt nicht verantwortlich ist, tritt diese Verantwortlichkeit nach Zurücklegung des siebenten

und vor Vollendung des 18. Lebensjahres dann ein, wenn der Täter bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Die Frage der geistigen Fähigkeit, d. h. ob der Minderjährige, der über 7, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, die Verantwortlichkeit für seine unerlaubte Handlung erkennen konnte und erkennen mußte, ist jeweils eintretendenfalls Gegenstand einer besondern eingehenden Prüfung.

Volljährig wird der Mensch mit der Vollendung des 21. Lebensjahres; es wird vollendet mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Jahres, die Volljährigkeit tritt also mit Anbruch des Geburtstages um Mitternacht ein.

Während ein Minderjähriger nach Vollendung des 18. Lebensjahres für volljährig erklärt werden kann und durch diese vormundschaftsgerichtliche Volljährigkeitserklärung die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt, hat der Volljährige kraft Gesetzes die unbeschränkte Fähigkeit zur Vornahme von Rechtsgeheimen.

Mit der Volljährigkeit, also mit der Vollendung des 21. Lebensjahres oder nach der erfolgten Volljährigkeitserklärung wird ein Mann ehemündig.

Während das Gesetz beim Manne eine Befreiung von dieser Beschränkung nicht zuläßt, kann eine Frau schon nach der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen und unter Umständen auch Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt erhalten.

Eine andere rechtlich bedeutungsvolle Altersstufe ist das 14. Lebensjahr bei der Ehelichkeitserklärung und der Annahme an Kindesstatt. Vor Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes kann in diesen Fällen auch der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Einwilligung erteilen. (§ 1728 Abs. 2 B.-G.-B.).

Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres tritt die Eidesmündigkeit sowie die Testamentsfähigkeit ein, jedoch kann der Minderjährige ein Testament in ordentlicher Form nur vor einem Richter oder vor einem Notar errichten. (§ 2247 B.-G.-B.).

Vor der Vollendung des 21. Lebensjahres bedarf ein eheliches Kind zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters bzw. — wenn er nicht mehr lebt oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 B.-G.-B. nicht zustehen — der Einwilligung der Mutter; ebenso bedarf ein uneheliches Kind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung der Mutter.

Ferner haben die gleiche Einwilligung bis zum gleichen Lebensalter Kinder nötig, welche an Kindesstatt angenommen werden sollen. Der Annehmende muß das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens achtzehn Jahre älter sein als das Kind; es kann davon aber auch Befreiung bewilligt werden, jedoch Rücksicht von der Bedingung der Vollendung des 50. Lebensjahres nur, wenn der der Annehmende volljährig ist. (§§ 1744—1745 B.-G.-B.).

Nach der Vollendung des 60. Lebensjahres kann man mit gesetzlicher Befugnis die Übernahme einer Vormundschaft ablehnen, ebenso berechtigt diese Altersstufe zur Ablehnung der Übernahme von gewissen Ämtern in der Gemeindeverwaltung. Endlich kann man nach der Vollendung

des 65. Lebensjahres die Berufung zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen (§ 35 Ziffer 5 und § 85 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und weiter kann ein nicht dem Richterstand angehöriger etatmäßiger Beamter nach Zurücklegung des 65. Lebensjahres ohne weiteres in den Ruhestand versetzt werden (cf. § 29 Ziff. 1 B.-G.).

P. h. Hä n e z.

Bestellung von Verwaltungsräten für abgeordnete Gemarkungen. In der abgeordneten Gemarkung A. in der alle Steuerwerte zu dem Gemarkungsaufwand zugezogen werden, bestand ein Verwaltungsrat, der nach seinerzeitigen Bezirksratsentschließung zusammengesetzt war aus dem Stabhalter, der zugleich Eigentümer mit mehr als ein Fünftel des Steuerwerts des Liegenschaftsvermögens der Gemarkung ist, mit zwei Stimmen und einem weiteren Eigentümer mit ebenfalls mehr als ein Fünftel des Steuerwerts, der zugleich von den übrigen Eigentümern mit weniger als ein Fünftel des Steuerwerts des Liegenschaftsvermögens als Vertreter gewählt war, mit ebenfalls 2 Stimmen. Nach Ablauf der Dienstzeit des Letzteren als Vertreter der Eigentümer mit weniger als ein Fünftel des Steuerwerts des Liegenschaftsvermögens der Gemarkung und nachdem er gleichzeitig selbst nicht mehr mindestens ein Fünftel des Steuerwerts besaß, mußte die Zusammensetzung des Verwaltungsrats neu geregelt werden. Als Eigentümer mit mehr als ein Fünftel des Steuerwerts des Liegenschaftsvermögens der Gemarkung war nur noch der Stabhalter vorhanden. Die übrigen Eigentümer besitzen zusammen dreimal soviel an Steuerwert des Liegenschaftsvermögens als der Stabhalter.

Gemäß § 188 Abs. 3 G.-O. bestimmte deshalb der Bezirksrat die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, wie folgt:

Der Verwaltungsrat wird gebildet aus dem Stabhalter, der zugleich Eigentümer von mehr als ein Fünftel des Steuerwerts des Liegenschaftsvermögens der Gemarkung ist, mit 2 Stimmen und aus 3 Vertretern der übrigen Eigentümer mit je einer Stimme.

Nachdem zur Wahl der Letzteren zweimal ergebnislos Wahltermin vom Stabhalter anberaumt worden war, ernannte das Bezirksamt die 3 Vertreter nach Anhörung des bisherigen Verwaltungsrats selbst.

Nach § 5 Ziffer 7 der Verordnung vom 22. Dezember 1892 ruht die Vertretung, wenn eine Wahl nicht zu Stande kommt, bis ein Antrag auf Neuwahl gestellt wird. Diese Bestimmung konnte in vorliegendem Falle nicht maßgebend sein, da weil alle Steuerwerte zum Gemarkungsaufwand zugezogen werden, nach § 188 G.-O. ein Verwaltungsrat bestehen muß. Nachdem aber nur noch der Stabhalter mit seinen 2 Stimmen übrig blieb, bestand ein Verwaltungsrat nicht mehr. Das weitere bisherige Mitglied trat aus, weil es kein Fünftel des Steuerwertes des Liegenschaftsvermögens der Gemarkung mehr hatte und da es, sowohl wegen Ablauf der Dienstzeit als Vertreter der übrigen Eigentümer ausschied, als er auch erklärt dieses Amt wegen hohen Alters nicht mehr weiter versehen zu wollen.

Das Bezirksamt ernannte deshalb in analoger Anwendung des § 181 Absatz 5 und 6 der G.-O. die 3 Vertreter der Eigentümer mit weniger als ein Fünftel des Steuerwertes des Liegenschaftsvermögens der Gemarkung.

Aus dem Rechnungswesen des Gaswerks einer mittleren Stadt. Der Betrieb eines Gaswerkes durch eine Gemeinde verlangt eine klare Rechnungsführung und die Möglichkeit einer jederzeitigen guten Kontrolle nicht nur hinsichtlich des baren Geldes, der Ausstände und Fahrnisse, sondern insbesondere auch bezüglich der oft noch wertvolleren Bestände an Produkten und Materialien.

Der Gemeinderat A. hat anlässlich der Neuordnung des Rechnungswesens des städtischen Gaswerkes im Benehmen mit dem Bezirksamt die Führung folgender Nachweisungen angeordnet:

A. Lagerbuch für Gasmesser und Kochapparate.

In diesem Buch sind sämtliche der Stadt gehörigen und bei Konsumenten aufgestellten Gasmesser und — in einer besonderen Abteilung — Kochapparate eingetragen. In dem Verzeichnis sind nicht nur die Konsumenten, bei welchen die Apparate verstellt sind angegeben, sondern auch die Apparate genau nach Nummern, Fabrikate, Flammen usw. zu bezeichnen.

B. Materialienbuch.

Daselbe ist zweiteilig, und enthält auf der einen Seite „Eingang“ überschrieben folgende Spalten: 1. Ordnungszahl, 2. Tag des Eingangs, 3. Bezugsquelle und Gegenstand, 4. Ankaufspreis. Auf der Seite „Ausgang“ erscheinen folgende Spalten: 5. Tag der Ausgabe, 6. Verwendet zu, bezw. verkauft an, 6. Verkaufspreis, 7. Bemerkungen.

Unter Eingang sind am Tag des Einganges alle eingehenden Materialien einzutragen; auf jeder bezüglichen Rechnung ist die Ordnungszahl des Eintrags im Materialienbuch sofort vom Gasmeister zu vermerken. Der dem Eintrag gegenüberstehende Teil der Seite wird erst bei Verwendung oder Veräußerung dieser angeschafften Gegenstände ausgefüllt. Sobald die unter einer Ordnungszahl eingetragenen Gegenstände verausgabt sind, wird der bezügliche Eintrag, doch so, daß er lesbar bleibt, durchstrichen. Man sieht somit auf den ersten Blick in das Buch, an welcher Stelle die Materialien, welche noch vorhanden sein müssen, stehen.

Auf Jahreschluß ist der Materialienvorrat, welcher nach dem Abschluß des Buches vorhanden sein soll, zusammenzustellen, und mit dem Ergebnis des nach §§ 56 Abs. 2, 25 und 5 Abs. 2 Gem.-Rech.-Anw. — vergleiche auch Anmerk. 4 zu § 56 Rech.-Anw. — vorzunehmenden Sturzes zu vergleichen.

Abgegebene Kochapparate und verstellte Gasmesser sind in dem Materialienbuch unter Hinweis auf die betreffende Stelle des Lagerbuches für Gasmesser und Kochapparate (A) auszutragen.

Ueber die ausgeführten Installationen und die verkauften Materialien stellt der Gasmeister monatlich ein

C. Einzugsregister für Materialien und Installationen

auf. Der Austrag im Materialienbuch über die verkauften Gegenstände hat auf die Stelle des Einzugsregisters, und diese auf das Materialienbuch hinzuweisen. Nach Monatschluß geht dieses Einzugsregister in Urschrift an die Stadtkasse zum Einzug.

Die Aufnahme des konsumierten Gases geschieht in einem von einem Angestellten des Gaswerkes geführten

D. Aufnahmebuch.

Dieses ist für einen vierjährigen Gebrauch eingerichtet. Für jeden Abonnenten ist eine besondere Seite bereit gehalten, und enthält den Stand des Gasmessers am Schlusse eines jeden Monats und den daraus berechneten Gasverbrauch. Auf Grund dieses Buches wird dann auf dem Rathhaus das

E. Gasgeldeinzugsregister mit Monatspalten eingeführt. Zur Erhebung des Gasgeldes in zweimonatlichen Perioden, was eine Geschäftsvereinfachung bedeuten würde, konnte sich der Gemeinderat nicht entschließen.

F. Die Listen über die abgegebenen Nebenprodukte

werden doppelt geführt. Der Kaufpreis für diese Produkte wird auf der Stadtkasse im Voraus bezahlt. Der Käufer erhält hierauf von der Stadtkasse eine Anweisung zur Erhebung der Produkte. Der Stadtrechner trägt gleichzeitig Art, Menge und Preis des bezahlten Produktes in die Liste ein. Der Gasmeister macht den gleichen Eintrag in seine Liste bei Ausgabe des Erzeugnisses an den Käufer. Am Monatschluß werden beide Listen verglichen, und zu den Rechnungsbeilagen genommen.

Ueber das Gaswasser wurde, da es sich um verhältnismäßig geringe Mengen handelt, und nur ein Abnehmer in Betracht kommt, abgesehen.

Eine weitere Kontrolle über den Bestand des Gases, der Kohlenvorräte und der Nebenprodukte ist nur mit Hilfe besonders hiezu angestellter Beamten möglich. Um wenigstens einigermaßen eine Kontrolle zu haben ist allmonatlich vom Gasmeister ein

G. Betriebsbericht

in folgender Form aufzustellen:

Kohlen.		
Borrat am 1.	_____	kg.
Eingang	_____	kg.
Summa	_____	kg.
Zur Destillation wurden verw.	_____	kg.
Borrat am 1. ds. Mts.	_____	kg.
Koks.		
Borrat am 1.	_____	kg.
Ergebnis von kg. Kohlen	_____	kg.
Zur Unterfeuerung verwendet	_____	kg.
Verkauft Grob-Koks	_____	kg.
Ruß-Koks	_____	kg.
Gries-Koks	_____	kg.
Borrat am 1. ds. Mts.	_____	kg.
Teer.		
Borrat am 1.	_____	kg.
Ergebnis	_____	kg.
Verkauft	_____	kg.
Selbstverbraucht	_____	kg.
Borrat am 1. ds. Mts.	_____	kg.
Gasproduktion u. Verbrauch.		
Stand des Gasmessers am 1.	_____	Abm.
davon ab. Stand d. Gasmessers am 1. (v. Mts.)	_____	Abm.
dennach produziert	_____	Abm.
dazu Gasometerinhalt am 1.	_____	Abm.
davon ab Gasometerinhalt am 1. (v. Mts.)	_____	Abm.
mithin Abgabe	_____	Abm.

Die Gasabgabe verteilt sich:

1. Straßenbeleuchtung	_____	Abm.
2. Zündflammen	_____	Abm.
3. Private Beleuchtung	_____	Abm.
4. Städtische Gebäude	_____	Abm.
5. Gewerbliche Zwecke	_____	Abm.
6. Eigener Verbrauch	_____	Abm.
Somit verkauft	_____	Abm.
Verlust mithin	_____	Abm.

Gondelsheim. Der ewigen Parteikämpfe müde, beschloß der frühere Bürgermeister der Gemeinde Gondelsheim Karl Steinbach von seinem Amte zurückzutreten. Er teilte seine Absicht dem Gemeinderat im Monat Januar mit. In seiner Mehrheit wollte der Gemeinderat von einem Rücktritt des Steinbach nichts wissen und beschloß, diesem zur Stärkung seiner Gesundheit einen Urlaub von drei Monaten zu gewähren. In diesem Sinne wurde eine Eingabe an das Bezirksamt Bretten gemacht. Nachdem die Eingabe abgegangen war, suchte der Gemeinderat Philipp Heß in Gondelsheim das Bezirksamt auf und teilte diesem mit, daß es dem Bürgermeister nicht auf einen Rücktritt ankomme, sondern daß er ihn nur verlangt habe, um einen dreimonatlichen Urlaub zu erlangen. Das von der Mehrheit des Gemeinderats gestellte Urlaubsgeßuch sei nicht von diesem selbst, sondern von Steinbach veranlaßt worden. In der Tat verhielt sich aber die Sache nicht so. Steinbach erfuhr von dem Schritte des Heß und bezeichnete dessen Vorgehen in einem Schreiben an den Bürgerausschuß, der sich in einer Sitzung mit seinem Rücktrittsgeßuch zu befassen hatte, als eine gemeine verläumderische Handlungsweise. Gemeinderat Heß beschwerte sich daraufhin beim Bezirksamt, das gegen Steinbach Strafantrag wegen Beamteneleidigung stellte. Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage gegen Steinbach, der sich Heß als Nebenkläger anschloß. Am 8. Juli wurde diese Anklage vor dem Schöffengericht Bretten verhandelt. Steinbach wurde von demselben freigesprochen. Gegen dieses Erkenntnis legten die Gr. Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger Berufung ein. Beide Berufungen wurden kostenpflichtig zurückgewiesen.

Bücher-Empfehlung.

Tabellen zur schnellsten Zinsenberechnung von H. Sauts a 4 M., geb. 5 M.
 Tabellen zur schnellsten Zinsenermittlung aus Zinszahlen v. H. Sauts a 1 M.
 Verlag: H. Sauts, Alleringersleben (Bezirk Magdeburg).

Diese zwei preiswerten Bücher können wirklich allen Spartassen und jedem Zinsenrechner aufs Wärmste empfohlen werden; ein zweckentsprechenderes Hilfsmittel für die Zinsenberechnung ist uns bislang nicht zu Gesicht gekommen. — Die Tabellen in den recht handlichen Büchern sind sinnreich angeordnet, klar und übersichtlich gedruckt und ermöglichen die Feststellung der Zinsen jedes Kapitals bei jedem gebräuchlichen Zinsfuß und jeder Anzahl von Tagen durch einfaches Ablesen, event. ganz kurze Addition, im vierten Teile der ohne Hilfsmittel erforderlichen Zeit.

Alfred Wapke, Die Kassa- u. Rechnungsgebarung der Krankenkassen; Wien 1910, Alfred Hölder. — Diese Arbeit ist jedenfalls als eine neuartige Erscheinung auf dem

Büchermärkte zu begrüßen, aus der sich der Praktiker auf dem Gebiete der Krankenkassen-Berechnung manchen guten Rat erholen kann. Nicht nur die Spezialisten, sondern auch andere Interessenten, Theoretiker und Studierende werden in das Wesen der Kassen- und Rechnungsgebarung der Krankenkassen eingeführt und bei entsprechenden Vorkenntnissen einen Vergleich zwischen einfacher und doppelter Buchhaltung einerseits und dem Kameralstile andererseits vornehmen können. Die Entwicklung des letzteren ist dem Verfasser gut gelungen und dürfte durch ihre Kürze und Plastik einem in Fachkreisen sich immer zeigenden Bedürfnisse nachkommen. Die theoretische Darstellung der kaufmännischen Buchhaltung könnte etwas klarer und systematischer durchgeführt sein; immerhin verrät das 354 Seiten umfassende Werk Sachkenntnis und methodisches Geschick und ist bestens zu empfehlen.

Oberrevisor Ernst Mölbert †.

Wiederum haben wir einen schmerzlichen Verlust zu beklagen. Oberrevisor a. D. Ernst Mölbert in Baden ist am 16. August von seinem langen schweren Leiden durch den Tod erlöst worden. Mit ihm sinkt ein äußerst tüchtiger und kenntnisreicher Revisionsbeamter, und ein allbeliebter und von seinen Amtsgenossen hochgeschätzter Freund und Kollege in's Grab. Ernst Mölbert, geboren am 26. August 1854 in Eberbach, legte

im Jahre 1882 die Amtsrevidentenprüfung ab, war dann Revisionsbeamter bei den Gr. Bezirksämtern Offenburg, Waldkirch, Säckingen, Bonndorf, Stausen, Lörrach, Pforzheim und Baden und wurde 1883 zum Amtsrevidenten, 1897 zum Revisor, 1908 zum Oberrevisor ernannt. Auf allen diesen Stellen hat er sich durch außerordentlichen Fleiß, peinliche Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit gepaart mit hervorragenden Kenntnissen ausgezeichnet. Insbesondere in Pforzheim bewältigte er mit seltener Energie die gerade in seine Dienstzeit gefallenen besonders schwierigen Dienstaufgaben. Dort scheint aber auch der Grund zu seinem schweren Leiden gelegt worden zu sein. Den Dienst beim Bezirksamt Baden hat er zwar am 1. Okt. 1909 noch angetreten, eine Aufnahme seiner Dienstgeschäfte war ihm jedoch nicht mehr möglich. Das Leiden schritt unaufhaltsam weiter, bis es nun durch den Tod sein Ende fand. An der Bahre betrauern eine Witwe und zwei hoffnungsvolle Söhne im Alter von 15 und 12 Jahren den Verlust ihres stets liebevoll besorgten und allzufrüh von ihnen geschiedenen Gatten und Vaters. Aber auch wir, seine Kollegen betrauern schmerzlich sein Scheiden, da er nicht nur ein langjähriges, treues Mitglied unseres Vereins, sondern auch uns stets ein biederer, aufrichtiger Freund und Mitkollege gewesen ist, den wir noch lange vermissen werden.

Ehre seinem Andenken!

Rechnungssteller

Ratschreiber a. D., welcher 14 Jahre tätig war, möchte sich im Stellen von Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen gründlich einüben und sucht zu diesem Zweck einen erfahrenen Rechnungssteller.

Dabei wird bemerkt, daß der Betreffende bereit ist, für die Ausbildung als Rechnungssteller ein angemessenes Honorar zu entrichten.

Dem Gesuchsteller wäre es am liebsten, wenn er einige Monate zu dem obengedachten Zwecke bei einem Rechnungssteller ständig beschäftigt werden könnte.

Offerten an die Schriftl. dieser Zeitschrift.

Wahlmopressen

zu Gemeindevahlen

nach der neuen Gemeindevahlordnung empfehlen

Spadholz & Ehrath, Bonndorf.

Bülow-Pianino

— sehr gutes Instrument —

fast neu ist mit Garantieschein sehr billig abzugeben bei

F. Siering, Mannheim, C. 8 Nr. 8.

Auf Wunsch Franko-Probesendung ohne Kaufverpflichtung. Abbildung frei.

Kassenschränke

Stahlpanzerschränke
Tresors (Bankgewölbe)

Erstklassige Ausführung

Wilh. Weiss Fabr. f. Kassen und Tresorbau **Karlsruhe**

Gr. Hoflieferant, Lieferant f. Banken, Behörden.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.),

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)

wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag u. d. Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: Amtsrevisor B u n d s c h u h in Konstanz. — Druck: S p a d h o l z & E h r a t h, Bonndorf.